

COVID-19

Information für Unternehmen

15. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 16.12.2020, 9 Uhr

1) Gewinnfreibetrag

Alle Unternehmen (ausgenommen Vermieter und GmbH's) können sich zusätzlich 13 % des Gewinnes von der Steuerbemessung abziehen. Bis € 30.000 Gewinn wird automatisch der Grundfreibetrag (max. € 3.900) berücksichtigt. Über € 30.000 Gewinn müssen 13 % investiert werden. Falls keine Investitionen notwendig sind, können auch Wertpapiere gekauft werden. Diese Wertpapiere müssen bis zum 31.12.2020 am Depot eingehen. Nicht begünstigt sind jedoch Investitionen in PKW's, sowie geringwertige Wirtschaftsgüter (< € 800).

Beispiel:

Gewinn 2020:	€ 35.000
Max. Gewinnfreibetrag:	€ 4.550
Davon Grundfreibetrag:	€ 3.900
Davon Gewinnfreibetrag:	€ 650

Das heißt, in Summe müssen € 650 investiert oder Wertpapiere gekauft werden, damit der Gewinnfreibetrag zur Gänze ausgeschöpft werden kann. In Folge werden lediglich € 30.450 der Besteuerung unterzogen.

Sprechen Sie mit uns über ihren vorläufigen Gewinn 2020 und die Möglichkeit mit Wertpapieren den steuerlichen Gewinn zu reduzieren.

2) Corona-Prämie:

Die Corona-Prämie bis höchstens € 3.000 pro Dienstnehmer kann noch bis 31.12.2020 Brutto für Netto und ohne Dienstgeberabgaben ausbezahlt werden.

3) Gutscheine an Mitarbeiter:

Wird im Kalenderjahr 2020 der Freibetrag (€ 365 pro Mitarbeiter) für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zBsp Weihnachtsfeier)

nicht oder nicht zur Gänze ausgeschöpft, kann der Arbeitgeber im Zeitraum von 01. November 2020 bis 31. Jänner 2021 Gutscheine im Wert von bis zu € 365 an seine Arbeitnehmer ausgeben.

Der Freibetrag über Sachzuwendungen bis zu einer Höhe von € 186 jährlich soll von dieser Maßnahme unberührt bleiben bzw. können die beiden Höchstbeträge auch in einem Gutschein zusammengezählt werden.

Das heißt in Summe dürfen € 551 (€ 186 + € 365) in Form von Gutscheinen an die Mitarbeiter ausgegeben werden, sofern keine Betriebsfeiern abgehalten werden oder sonstige Zuwendungen an Mitarbeiter erfolgen.

4) Überprüfung & Erstellung: Registrierkassen-Jahresbeleg

Seit dem 01.04.2018 müssen Registrierkassen über eine Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor Manipulation der in der Registrierkasse gespeicherten Daten verfügen. Dabei dienen die Start-, Monats- und Jahresbelege als zusätzliche Sicherheit für die Gewährung der vollständigen Erfassung der Umsätze in der jeweiligen Registrierkasse.

Der Jahresbeleg muss grundsätzlich am letzten Tag der getätigten Umsätze und somit bis zum 31.12.2020 erstellt und aufbewahrt werden.

Die Prüfung bzw. Übermittlung an das BMF muss spätestens bis zum 15.02.2021 durchgeführt werden.

Wenn Sie uns den Jahresbeleg zukommen lassen, können wir die Überprüfung gerne für Sie vornehmen. Etwaige Jahresbelege bitte an office@reimair.at senden.

So funktioniert die Überprüfung des Jahresbeleges:

Möglichkeit 1:

Schritt 1: Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Stellen Sie beim Ausdruck sicher, dass die Signaturerstellungseinheit an Ihrer Registrierkasse angesteckt und betriebsbereit ist.

Schritt 2: Scannen des QR-Codes am Jahresbeleg mit der Handy App des BMF bzw. übermitteln

Schritt 3: Der eingescannte QR-Code wird nun durch Eingabe Ihres Authentifizierungscodes automatisch geprüft und das Ergebnis wird an Ihr FinanzOnline Konto gesendet. Ansonsten kann der Code jederzeit in FinanzOnline unter der Funktion „Verwaltung von Authentifizierungscodes für Prüf-App für Kassenbelege“ aufgerufen werden. Mit der Funktion „Code erzeugen“ wird ein 12-stelliger Code erzeugt und angezeigt.

Möglichkeit 2:

Manche Kassensysteme bieten die Möglichkeit an, direkt aus dem Kassensystem die Kassen anzumelden und die Überprüfung des Start- und Jahresbeleges automatisch durchzuführen. Der Jahresbeleg muss bei Verwendung dieser Möglichkeit nicht ausgedruckt und geprüft werden.

Möglichkeit 3:

Unternehmen, die mangels technischer Möglichkeiten diese Meldung nicht durchführen können und jene Unternehmen, die keinen Parteienvertreter bevollmächtigt haben, können den Jahresbeleg mit dem amtlichen Vordruck RK1 an das BMF übermitteln.

5) Informationspflicht AirBnB

Vermittlungsplattformen, wie AirBnB sollen rückwirkend ab 01.01.2020, die für die Abgabenbehörde relevanten Informationen aufzeichnen und an die Finanzverwaltung verpflichtend melden. Diese übermittelten Informationen betreffen Daten des Vermieters über den Leistungsort oder auch über einzelne Zahlungsbeträge.

Ziel dieser Bestimmung ist, die Gleichbehandlung gegenüber heimischen Tourismusbetrieben.

6) Folgen des Brexit für Ltd.

Der bevorstehende Brexit kann für im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassungen, die im Vereinigten Königreich gegründet worden

sind, unmittelbare Auswirkungen haben. Tatsächlich handelt es sich bei diesen Zweigniederlassungen jedoch faktisch um Hauptniederlassungen. Nach einem ungeordneten Brexit werden diese Limited Liability Companies in Österreich nicht mehr als Gesellschaften anerkannt. Dahingehend wurde eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 geschaffen. Nach dieser Frist endet folglich die Anerkennung einer im Vereinigten Königreich und Nordirland registrierten Ltd. mit inländischem Verwaltungssitz. Somit droht eine persönliche Haftung der Gesellschafter. Steuerlich bedeutet dies, dass das Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter als verkauft gilt und es somit zu einer ungewollten Steuervorschreibung kommen kann.

Daher ist eine Umgründung oder Löschung dieser Zweigniederlassung vor dem 31.12.2020 sehr empfehlenswert!

7) Neustartbonus Änderung ab 01.12.2020:

Die Mindestunterbrechungszeit vor Wiedereintritt im selben Unternehmen wird von 3 Monaten für den Zeitraum von 01.12.2020-31.03.2021 auf 6 Wochen reduziert.

Keine Ausschreibungspflicht mehr über das AMS.

Der Antrag muss aber weiterhin vor dem Antritt der Beschäftigung beim AMS gestellt werden.

Die Kombination aus Kurzarbeit und Neustartbonus ist möglich, solange die wöchentliche Normalarbeitszeit nicht unter 20 Stunden fällt.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit bei uns melden!



Wir wünschen Ihnen auf diesem Wege frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021!

Ihr Reimair und Partner-Team